

BEBAUUNGSPLAN M 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

a. Planzeichen als Festsetzung

- Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO 1990)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Baugrenze
- Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Strassenverkehrsflächen
- Garagenzufahrt (versicherungsfähig)
- öffentliches Straßenbegleitgrün, bestehend
- Straßenverkehrsfläche, beruhigt, b=3,0m
- öffentliche Grünfläche, bestehend, straßenbegleitend
- öffentliche Grünfläche, geplant, Trenngrün zwischen geplanten Baugebiet und bestehender Bebauung
- private Gartenfläche, geplant
- Bereich der privaten Grünfläche innerhalb des Sichtdreiecks, in dem sich keine Gebäude, nur niedrige Bepflanzung (<0,90m) oder hochstämmige Bäume und Zäune <0,90m befinden dürfen
- Trenngrün zwischen Garagenzufahrten
- freizuhaltendes Sichtfeld
- Bauverbotszone für Gebäude (Kreisstraße)
- unterirdische Versorgungsleitung (Hauptwasserleitung incl. Steuerungskabel)

b. Planzeichen als Hinweise

- 213 Flurstücksnummer
- bestehende Grenzen
- geplante Grenzen
- 425 Höhenschichtlinien
- Baugebietseingrünung privat geplant
- bestehende Gebäude
- geplante Wohnbebauung mit Garage mit Angabe der Firstrichtung und Garagenzufahrt
- Bäume privat (empfohlener Standort)
- Sträucher privat (empfohlener Standort)
- Bäume öffentlich, großkronig (empfohlener Standort)
- Parzellennummer
- Bestehende Niederspannungsleitung, wird bei Erschließung des Baugebietes umgelegt

c. Empfehlungen zur Grünordnung

Empfohlene Bäume und Sträucher für Pflanzungen im Privatbereich:

Wildobstgehölze

- Eßbare Eberesche (Sorbus edulis)
- Mispel (Mespilus germanica)
- Haselnuß
- Apfelbeere (Aronia)
- Kornelkirsche (Cornus mas)
- Felsenbirne (Amelanchier canadensis)
- Schlehen (Prunus spinosa)
- Weißdorn (Crataegus monogyna oder laevigata)
- Wildrosen
- Holzbirne (Pyrus communis)

Obstbäume

- Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge
- veredelte Walnuß, Apfelquitt, Birnenquitt
- Mirabelle, Reineclade, Pfirsich
- Eßkastanie

Obststräucher

- Johannisbeere rot/schwarz/weiß
- Stachelbeere rot/grün, Himbeere
- Jostabeere, Brombeere
- Ziersträucher
- Pfeifenstrauch, Braut- und Prachtspiere, Sommerflieder
- Strauchrosen, Kalkwitzie, Deutzie, Ranunkelstrauch, Flieder
- Weigelle, Zaubernuß, Duftschneeball, Blutjohannisbeere

Heimische Laubgehölze

siehe Artenauswahlliste bei den textlichen Hinweisen

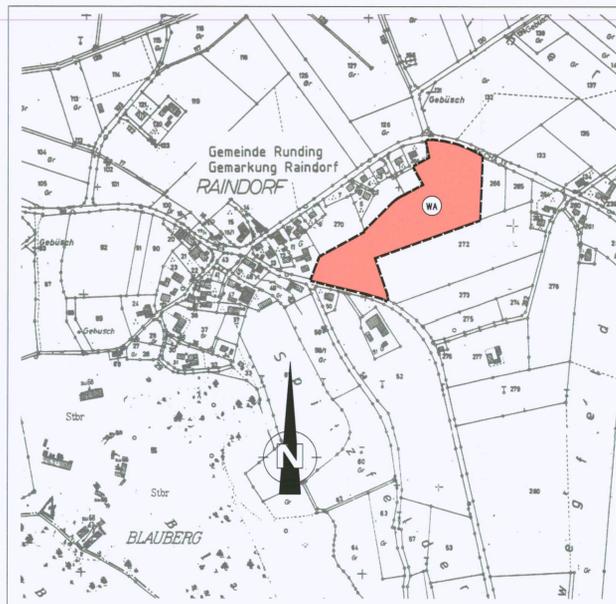
1	2
3	4
5	6

- 1 = Art der Nutzung
- 2 = zul. Zahl der Vollgeschosse als Höchstwerte
- 3 = Dachform: SD = Satteldach, KW = Krüppelwalmdach
- 4 = Dachneigung
- 5 = Bauweise: o = offene Bauweise
- 6 = max. zulässige GRZ

VERFAHRENSVERMERKE

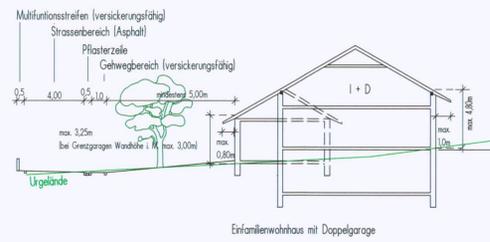
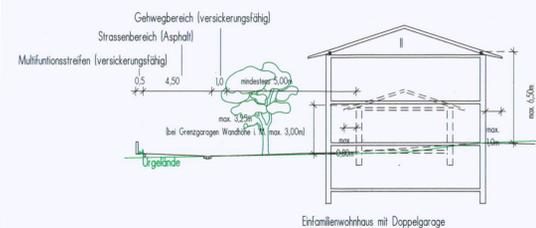
- 1. Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.04.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.
Runding, den 02.06.2005
Hastreiter, 1. Bürgermeister
- 2. Bürgerbeteiligung**
Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.06.2005 hat in der Zeit vom 02.06.2005 bis 14.07.2005 stattgefunden.
Runding, den 12.07.2005
Hastreiter, 1. Bürgermeister
- 3. Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.06.2005 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2005 bis 08.08.2005 öffentlich ausgelegt.
Runding, den 02.08.2005
Hastreiter, 1. Bürgermeister
- 4. Satzung**
Die Gemeinde Runding hat mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2005 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.06.2005 als Satzung beschlossen.
Runding, den 12.12.2005
Hastreiter, 1. Bürgermeister
- 5. Inkrafttreten**
Der als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 12.12.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Runding zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§214 und 215, 215a BauGB ist hingewiesen worden.
Runding, den 12.12.2005
Hastreiter, 1. Bürgermeister

Übersichtslageplan M 1 : 5.000



REGELBEISPIELE M 1:200

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Dachform: | Hauptgebäude
Satteldach/Krüppelwalmdach
Dachneigung sind entsprechend der Geschöszahl festgesetzt:
H+D : 26°-39°
I : 18°-26° | Nebengebäude
wie Hauptgebäude
wie Hauptgebäude |
| Dachdeckung: | Dachziegel naturrot
Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 32° zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach bzw. Schieppdach ausgebildet werden. Gauben dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche errichtet werden. | wie Hauptgebäude
kein Kniestock
Carports und begrünte Flachdächer zulässig |



PRÄAMBEL

Aufgrund des §2 Abs.1 und der §9 und 10 Abs.1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art.91 und 89 Abs.1 Nr. 17 BayVO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

§1

Der Bebauungsplan "AUFELD" in der Fassung vom 24.03.2000 ist beschlossen.

§2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Runding, den 12.12.2005
Hastreiter, 1. Bürgermeister

Bebauungsplan

"Aufeld"

Planfertiger: Dipl.-Ing. Univ. Gerd Schierer
Weidenschmidtstraße 2
93413 Cham

Aufgestellt: Cham, den 21.06.2000
Fassung v. 24.03.2000

Gerd Schierer
Dipl.-Ing. Univ., SFI - EWE

BEBAUUNGSPLAN M 1 : 1000



Raindorf

WA	I+D
SD	18°-26°
KW	26°-39°
o	0,3



124

Riedinger Straße - Kr CHA 13

Riedinger Straße

Am Dorfplatz

3 platz

272

270

269/3

269/2

267/1

279

380

381

382

383

384

385

269/1

269

12

11

13

48

49

47

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91

92

93

94

95

96

97

98

99

100

101

102

103

104

105

106

107

108

109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134

135

136

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150

151

152

153

154

155

156

157

158

159

160

161

162

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

247

248

249

250

251

252

253

254

255

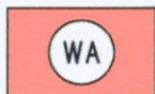
256

257

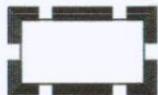
258

259

a. Planzeichen als Festsetzung



Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO 1990)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



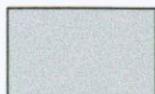
Baugrenze



Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Strassenverkehrsflächen



Garagenzufahrt (versickerungsfähig)



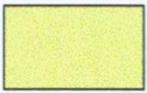
öffentliches Straßenbegleitgrün, bestehend



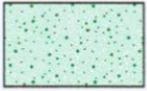
Straßenverkehrsfläche, beruhigt, $b=3,0m$



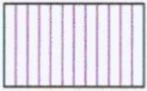
öffentliche Grünfläche, bestehend, straßenbegleitend



öffentliche Grünfläche, geplant, Trenngrün zwischen geplanten Baugebiet und bestehender Bebauung



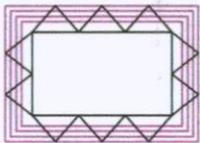
private Gartenfläche, geplant



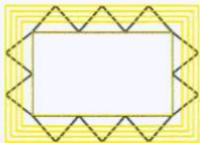
Bereich der privaten Grünfläche innerhalb des Sichtdreiecks, in dem sich keine Gebäude, nur niedrige Bepflanzung (<0,90m) oder hochstämmige Bäume und Zäune <0,90m befinden dürfen



Trenngrün zwischen Garagenzufahrten



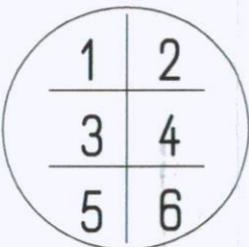
freizuhaltendes Sichtfeld



Bauverbotszone für Gebäude (Kreisstraße)



unterirdische Versorgungsleitung
(Hauptwasserleitung incl. Steuerungskabel)



1 = Art der Nutzung

2 = zul. Zahl der Vollgeschoße als Höchstwerte

3 = Dachform: SD = Satteldach

KW = Krüppelwalmdach

4 = Dachneigung

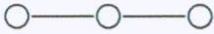
5 = Bauweise: o = offene Bauweise

6 = max. zulässige GRZ

b. Planzeichen als Hinweise

213

Flurstücksnummer



bestehende Grenzen



geplante Grenzen



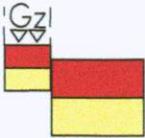
Höhenschichtlinien



Baugebietseingrünung privat geplant



bestehende Gebäude



geplante Wohnbebauung mit Garage mit Angabe der Firstrichtung und Garagenzufahrt



Bäume privat (empfohlener Standort)



Sträucher privat (empfohlener Standort)



Bäume öffentlich , großkronig (empfohlener Standort)



Parzellennummer



Bestehende Niederspannungsleitung, wird bei Erschließung des Baugebietes umgelegt

c. Empfehlungen zur Grünordnung

Empfohlene Bäume und Sträucher für Pflanzungen im Privatbereich:

Wildobstgehölze:

Eßbare Eberesche (*Sorbus edulis*)

Mispel (*Mespilus germanica*)

Haselnuß

Apfelbeere (*Aronia*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Felsenbirne (*Amelanchier canadensis*)

Schlehen (*Prunus spinosa*)

Weißdorn (*Crataegus monogyna* oder *laevigata*)

Wildrosen

Holzbirne (*Pyrus communis*)

Heimische Laubgehölze

siehe Artenauswahlliste

bei den textlichen Hinweisen

Obstbäume:

Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge

veredelte Walnuß, Apfelquitte, Birnenquitte

Mirabelle, Reneclauder, Pfirsich

Eßkastanie

Obststräucher:

Johannisbeere rot/schwarz/weiß

Stachelbeere rot/grün, Himbeere

Jostabeere, Brombeere

Ziersträucher

Pfeifenstrauch, Braut- und Prachtspiere, Sommerflieder

Strauchrosen, Kolkwitzie, Deutzie, Ranunkelstrauch, Flieder

Weigelie, Zaubernuß, Duftschneeball, Blutjohannisbeere



Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB & Art. 91 BayBO

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist „Allgemeines Wohngebiet“ (WA).

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Das Baugebiet ist „Allgemeines Wohngebiet“ im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntgabe vom 23.01.1990, BGBl I S. 132, in offener Bauweise.

1.1. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässigen Geschößzahlen sind II bzw. I+D, wobei das Dachgeschoß ein Vollgeschoß sein kann.

Die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.

Die max. zulässige Geschößflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6.

2. Hauptgebäude

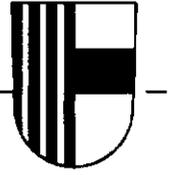
- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhen sind Höchstwerte.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) soll 5 : 4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind. (Höchstens $\frac{1}{4}$ der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung zwischen 18° und 26° bei II und einer Neigung zwischen 26° und 39° bei I+D auszubilden und mit naturroten Dachziegeln (s. Regelbeispiel) einzudecken. Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm am Ortgang bis max. 80 cm (bei Balkonüberdachung max. 1,60m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Gauben zugelassen. Die Gesamtlänge der Gauben darf max. $\frac{1}{4}$ der Trauflänge entsprechen. Es werden auch „Zwerchgiebel“ mit einer max. Breite von $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge zugelassen.
- f) Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
- g) Die Wandhöhe an der Talseite darf bei II 6,50 m und bei I+D 4,80 m nicht übersteigen.
- h) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
- i) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verstabung in Stahl oder Verbretterung zu wählen.
- j) Fenster sind in stehendem Format auszubilden.

3. Nebengebäude, Garagen

Nebengebäude (z.B. Garagen, Geräteschuppen) sind in Konstruktion, Material (Mauerwerk oder Holz, soweit nicht Bestimmungen des Brandschutzes entgegenstehen), Farbe und Dachneigung auf das Hauptgebäude abzustimmen und , wie im Bebauungsplan gekennzeichnet, zu plazieren.

Kellergaragen sind unzulässig.

Es gilt die Bayer. Bauordnung (d.h. das Nebengebäude ist direkt an die Grenze oder mit einem Mindestabstand von 3,0 m zu errichten).



Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm und am Ortgang 30 cm nicht übersteigen. Die Wandhöhe bei Garagen darf 3,25 m nicht übersteigen (für Grenzgaragen wird die max. Wandhöhe auf i.M. 3,00 m festgelegt.).

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind mit Holz oder Holzausfachung herzustellen.

Bei der Errichtung von Nebengebäuden (GA) an gemeinsamer Grenze sollte sich der Nachbauende in Bezug auf Bauhöhe, Dachdeckung und Dachneigung an das an dieser Grenze bestehende Gebäude angleichen.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mind. 5,00 m betragen.

Es sind auch Carports und begrünte Flachdächer zugelassen.

Die Zufahrt zu den Garagen, alle Stell- und Lagerflächen, sind versickerungsfähig auszubauen. Vor den Garagenzufahrten (an der Straßenseite) sind keine Tore gestattet.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht übersteigen.

5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten- bzw. Hanichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig. Bei seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 1,00 m zugelassen.

Die Zäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen.

Bei Einfriedungen sind nur Punktfundamente zulässig.

Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

6. Stützmauern und Terrassierungen

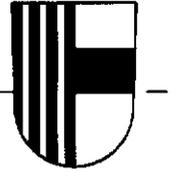
Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nur Bereich der Garagenzufahrten zulässig und sollten so angelegt werden, daß sie mit Sträuchern oder zumindest mit Kletterpflanzen begrünt werden können bzw. sollten als Trockenmauer bzw. Bruchsteinmauer ausgeführt werden (maximale Höhe beträgt 0,80 m) . Unbedingt erforderliche Auffüllungen müssen zum natürlichen Geländeverlauf hin weiträumig einplaniert werden. sollten so angelegt werden, daß sie mit Sträuchern oder zumindest mit Kletterpflanzen begrünt werden können bzw. sollten als Trockenmauer bzw. Bruchsteinmauer ausgeführt werden.

7. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

8. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.



9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der BayBO in ihrer jeweils gültigen Fassung. „Art. 7, Absatz 1 BayBO und die entsprechenden Regelungen einer späteren Novellierung kommen nicht zur Anwendung.

10. Schutz des Grundwassers

- a) Flächenversiegelungen von Verkehrsflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- b) Befestigte Flächen sind so zu gestalten, daß das Niederschlagswasser nach Möglichkeit versickert werden kann.

11. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler, die bei der Baumaßnahme zutage kommen, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art 8 DSchG. Sie sind daher umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

12. Beleuchtung

Zur Errichtung der Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. Natrium-Hochdrucklampen, Natrium-Niederdrucklampen) zulässig.

13. Begrünung der privaten Gartenflächen

Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Strasse) muß landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.

Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der Strasse (Artenauswahl wie unter textliche Hinweise).



Textliche Hinweise

1. Eingrünung des Baugebietes

Alle Parzellen sollten zur freien Landschaft hin also nach Süden, Osten und Süd-Osten durch eine freiwachsende Pflanzhecke aus heimischen Laubbäumen und Sträuchern eingegrünt werden. (Signatur: ).

Die ca. 3 – 4 m breite Pflanzung soll aus 2 – 3 Strauchreihen bestehen. Pflanzvorschlag siehe Schema I.

1.1 Vorschlagsliste zur Artenauswahl

Bäume

Esche	Fraxinus exelsior
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Sommereiche	Quercus robur
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Bergulme	Ulmus glabra
Traubenkirsche	Prunus padus
Linde	Tilia cordata
Alle Obst- und Nußbäume	

Sträucher

Haselnuß	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum u. tatarica
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schlehe	Prunus spinosa
Schneeball	Viburnum opulus u. lantana
Pfaffenkäppchen	Euonymus europaeus
Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum
Wildrosen	Rosa canina, rugosa, multiflora rubiginosa, spinosissima, nitida moyesii und hugonis
Holunder	Sambucus nigra und racemosa
Strauchweiden	Salix aurita, purpurea nana, caprea, simithiana repens und wehrbahnii
Schneebeere	Symphoricarpus albus, orbiculatus und chenaultii
Liguster	Ligustrum vulgare

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden:

- I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.
- II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalaufrichten Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*) und der Säuleneiben (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).

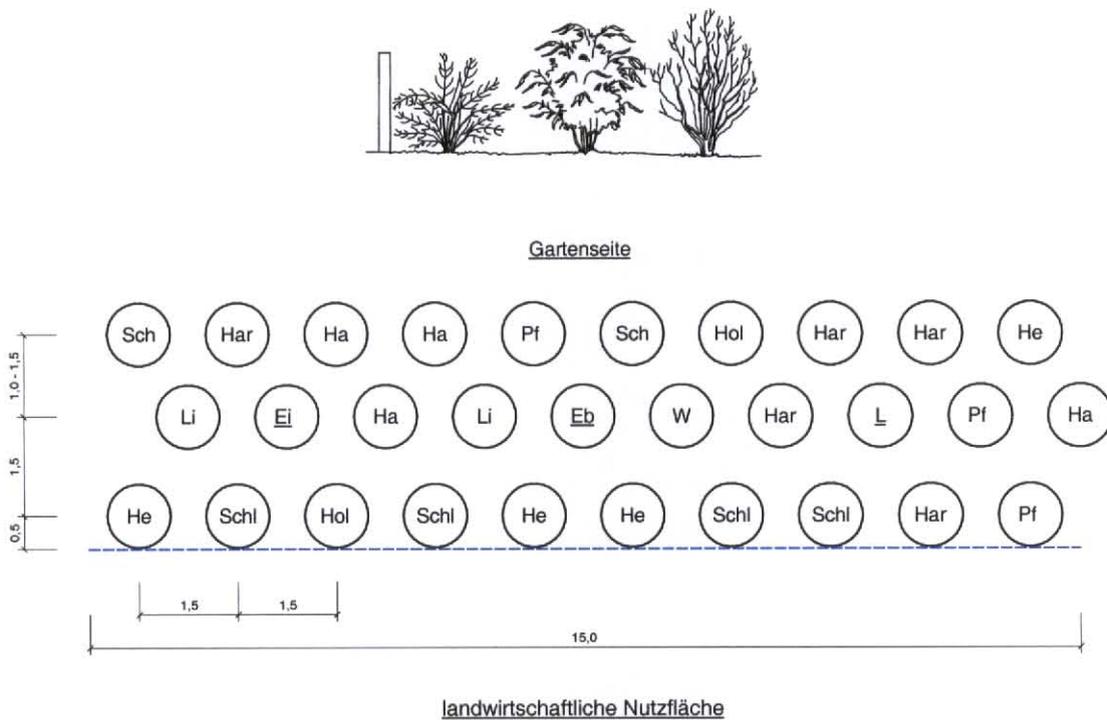


2. Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können Strauchhecken angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen. (Artenauswahl wie unter 12.1 b). Für die Berankung der Wände und Mauern sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenocissus-Arten (Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere. Drahtzäune sollen beidseitig im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nachbarn bepflanzt werden.

Schema I: Vorschlag Pflanzhecke zur Eingrünung des Baugebietes

2-3 Strauchreihen



Wahlmöglichkeiten: Anstelle von Ei, Eb, L: Obsthochstämme

Artenliste

L = Winterlinde
Ei = Stieleiche
Eb = Eberesche

Ha = Hasel
Hol = Holunder
He = Heckenrose

Sch = Wollig, Schneeball
PF = Pfaffenhütchen
Li = Liguster

W = Salweide
Har = Hartriegel
Schl = Schlehe



Gebäude und Zaunflucht



Mind. 1 großkroniger Laubbaum



Möglichst offene Vorfläche -

kein Zaun an der Straßengrenze

Schutz des Mutterbodens § 202 BauGB

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründungsmischung einzusäen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des §2 Abs.1 und der §9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art.23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern Art.91 und 89 Abs.1 Nr. 17 BayBO erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

§1

Der Bebauungsplan "AUFELD" in der Fassung vom 21.09.2000 ist beschlossen.

§2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Runding, den 12.12.2000



Hastreiter, 1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.04.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschuß wurde am 02.06.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Runding, den 12.12.2000, 
Hastreiter, 1. Bürgermeister

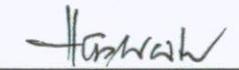
2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.06.1995 hat in der Zeit vom 12.06.1995 bis 14.07.1995 stattgefunden.

Runding, den 12.12.2000, 
Hastreiter, 1. Bürgermeister

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.06.2000 wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2000 bis 16.08.2000 öffentlich ausgelegt.

Runding, den 12.12.2000, 
Hastreiter, 1. Bürgermeister

4. Satzung

Die Gemeinde Runding hat mit dem Beschluß des Gemeinderates vom 30.11.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.09.2000 als Satzung beschlossen.

Runding, den 12.12.2000, 
Hastreiter, 1. Bürgermeister

5. Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 12.12.2000 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Runding zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§214 und 215, 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Runding, den 12.12.2000, 
Hastreiter, 1. Bürgermeister